

Sachstandsbericht zur Straßenbeleuchtung in Wustrow (Wendland)

Einen guten Beschluss niemals verändern!

BUNTE FRAKTION WUSTROW

29 September 2008
Verfasst von: Markus Schöning

SACHSTANDSBERICHT ZUR STRAßENBELEUCHTUNG IN WUSTROW (WENDLAND)

Einen guten Beschluss niemals verändern!

Sachdarstellung:

Auf Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wustrow (Wendland) sollte die Straßenbeleuchtung im Hinblick auf Energieeinsparungsmöglichkeiten überprüft werden mit der Maßgabe, die Straßenbeleuchtung technisch umzustellen.

Der VA hat sich mehrfach mit diesem Thema auseinander gesetzt. Folgende Punkte waren dabei wichtig:

- Die Umstellung von Quecksilberdampf lampen auf Natriumdampf lampen – wie von der CDU gefordert – ist mit erheblichen Kosten verbunden.
- Die schnellere Variante der Energie- und damit Kosteneinsparung lässt sich über die Festlegung der Schaltzeiten erreichen.

Diese beiden Punkte machten dann auch den Beschluss im Rat der Stadt aus.

Da das Thema jetzt wieder auf Dringen der SPD auf die Tagesordnung gehoben werden soll, hat die BUNTE FRAKTION WUSTROW dieses zum Anlass genommen, das Thema Straßenbeleuchtung noch einmal ausführlich darzustellen.

Inhalt dieses Berichtes:

1. Beschluss des Rates der Stadt Wustrow (Wendland)

2. Rechtlichen Situation im Bereich Straßenbeleuchtung

- a) Niedersächsisches Straßengesetz
- b) Sonstige Rechtsvorschriften
 - (1) Verkehrssicherungspflicht
 - (2) Allgemeine Grundsätze
 - (3) Gemeindliches Ermessen
- c) GVV-Kommunalversicherung
- d) Zwischenfazit

3. Naturschutzfachliche Empfehlungen zu künstlichen Lichtquellen

a) Schädliche Wirkungen künstlicher Lichtquellen

b) Empfehlungen

(1) Verwendung geeigneter Leuchtmittel

(2) Standort der Lampen

(3) Lampentypen

(4) Umrüstung von Altanlagen

(5) Betriebsdauer (Schaltzeiten)

4. Ergebnis

Ausgangspunkt unserer Überlegungen war der Beschluss des Rates der Stadt Wustrow (Wendland) vom 24. September 2007.

1. Beschluss des Rates der Stadt Wustrow (Wendland)

„Der Rat der Stadt Wustrow (Wendland) hat in seiner Sitzung am 24.09.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt mit 8 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 5 Stimmenthaltungen,

a) folgende Schaltzeiten für die Straßenbeleuchtung festzulegen:

Kernbereich der Stadt Wustrow (Wendland)

23.00 Uhr aus – 06.00 Uhr an

Ortsteile der Stadt Wustrow (Wendland)

23.00 Uhr aus – 06.00 Uhr an

b) die Umstellung von Quecksilberdampflampen auf Natriumdampflampen immer dann vorzunehmen, wenn eine Lampe defekt ist und die Straßenlampe es zulässt.“

2. Rechtlichen Situation im Bereich Straßenbeleuchtung

Zur rechtlichen Situation ist folgendes festzustellen:

a) Niedersächsisches Straßengesetz

Grundsätzlich gibt es nach dem niedersächsischen Straßengesetz keinen Hinweis auf eine Verpflichtung zur Beleuchtung der öffentlichen Straßen.

b) Sonstige Rechtsvorschriften

Beleuchtungsverpflichtungen können sich auch nicht aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften herleiten lassen.

(1) Hier ist an erster Stelle die Verkehrssicherungspflicht zu nennen. In diesem dem bürgerlichen Recht entspringendem Rechtsinstitut (§ 824 BGB) verfestigt sich der allgemeine Rechtsgedanke, dass jeder, der Gefahrenquellen schafft, wie zum Beispiel durch die Eröffnung oder Duldung des Verkehrs auf seinem Grundstück, verpflichtet ist, im Rahmen des Zumutbaren die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung Dritter möglichst zu vermeiden.

Die Verkehrssicherungspflicht ist gesetzlich nicht definiert. Das Ziel der Verkehrssicherungspflicht ist es, eine möglichst gefahrlose Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zu gewährleisten, insbesondere, Verkehrsteilnehmer vor unvermuteten, aus der Beschaffenheit der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sich ergebenden und bei zweckgerechter Benutzung der Verkehrswege nicht ohne weiteres erkennbaren Gefahrenstellen zu sichern oder zumindest zu warnen.

Die Verkehrssicherungspflicht bietet somit keine Rechtsgrundlage für eine allgemeine Beleuchtungspflicht. Fahrzeuge müssen vielmehr bei Dunkelheit ihre Fahrweise den Sichtverhältnissen anpassen, die ihre eigene Beleuchtungsanlage schafft. Nur dann, wenn trotz Fahrzeugbeleuchtung und angemessener Geschwindigkeit eine besondere Gefahrenstelle vorliegt, besteht für den Verkehrssicherungspflichtigen (in der Regel die jeweilige Gemeinde) eine Beleuchtungspflicht (z. B. Fußgängerüberwege oder Bushaltestellen). Im Übrigen ist die Straßenbeleuchtung vor allem für den Fußgängerverkehr von Bedeutung. Aber auch die Fußgänger müssen bei ungenügender Beleuchtung ihre Gehweise auf diese Verhältnisse einstellen.

Eine spezielle verkehrsrechtliche Beleuchtungsverpflichtung ergibt sich aus §§ 32, 17 Straßenverkehrsordnung – StVO. Soweit sich verkehrgefährdende Gegenstände auf der Fahrbahn befinden, sind diese vom Verantwortlichen bis zu ihrer Beseitigung kenntlich zu machen. Wenn nötig (während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern) sind Verkehrshindernisse oder andere Gefahrenstellen zu beleuchten bzw. durch andere lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen. Dies gilt nicht nur für bewegliche Hindernisse, sondern auch für Verkehrshindernisse, die zur Verkehrsberuhigung auf der Fahrbahn eingerichtet werden.

Somit gibt es keine Beleuchtungspflicht der Gemeinden aus dem Rechtsinstitut der Verkehrssicherungspflicht.

(2) Auch ein Rückgriff auf allgemeine Grundsätze führt nicht zu einer Beleuchtungspflicht. Die allgemeine Beleuchtung der dem Verkehr offen stehenden Straßen, Wege und Plätze wird als ein Mittel zur Förderung des gemeindlichen Lebens, zur Belebung der wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten, zur Hebung der Bequemlichkeit der Bürger und des Ansehens der Stadt angesehen.

Die Straßenbeleuchtung ist daher über die ihr ursprünglich innewohnende polizeiliche Bedeutung im Sinne der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung hinausgewachsen zu einer Angelegenheit, deren Regelung in eigener Verantwortung der örtlichen Gemeinschaft gewährleistet ist und bei deren Erfüllung die Gemeinde insoweit, wie bei allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, nur im Rahmen der Rechtsaufsicht überwacht wird.

Eine allgemeine Regel für den Umfang und die Dauer der Straßenbeleuchtung lässt sich nicht aufstellen. Eine Beleuchtungspflicht der Gemeinden wird nur gegeben sein, wenn für die

Verkehrsteilnehmer auch bei Aufwendung aller Sorgfalt ohne Beleuchtung eine ernsthafte Gefährdung von Leben, Gesundheit oder sonstigen Sachgütern besteht, die sie nicht beherrschen können. Bei dieser Beurteilung muss auf die örtlichen Verhältnisse abgestellt werden. Die Anforderungen sind in diesen Fällen nicht höher einzustufen als bei der Beleuchtungspflicht, die auf der Verkehrssicherungspflicht beruht.

Abschließend ist festzustellen, dass über Umfang und Dauer der gemeindlichen Straßenbeleuchtung keine allgemeingültigen Aussagen gemacht werden können.

(3) Über die sich aus der Verkehrssicherungspflicht und der sicherheitsrechtlichen Beleuchtungspflicht ergebenden Anforderungen hinaus liegt es weitgehend im gemeindlichen Ermessen, wie und in welchem Umfang die Straßen beleuchtet werden. Je nach Charakter, Größe und Leistungsfähigkeit der Gemeinden können sich erhebliche Unterschiede ergeben. Vor diesem Hintergrund kann im Einzelfall auch eine stundenweise Abschaltung der Straßenbeleuchtung in der Nacht in Betracht kommen. Hierbei gibt es 2 Einschränkungen:

a. So ist die Beleuchtung der Fußgängerüberwege gem. § 26 Straßenverkehrsordnung StVO) zwingend vorgeschrieben.

b. Des weiteren sind Leuchten in Bereichen, in denen gehalten oder geparkt werden darf, mit dem Zeichen 394 StVO (=Laternenringen) auszustatten, um den Fahrern zu signalisieren, dass die Straßenbeleuchtung nicht die ganze Nacht eingeschaltet ist und sie ihre Fahrzeuge durch Parkleuchten für den fließenden Verkehr sichtbar machen müssen.

c) GVV-Kommunalversicherung

Die GVV-Kommunalversicherung hat kürzlich festgestellt, dass nach der herrschenden Rechtsprechung keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorliegt, wenn nicht alle Straßen des Stadtgebietes ausgeleuchtet sind.

d) Zwischenfazit

Als Zwischenfazit bleibt festzustellen: Ein Abschalten der Straßenlaternen zu der dem im oben genannten Beschluss genannten Zeiten ist im Bereich der Stadt Wustrow (Wendland) rechtlich zulässig.

Weiterführend soll hier noch ein Bereich angesprochen werden, der in der bisherigen Diskussion noch keine Beachtung fand:

3. Naturschutzfachliche Empfehlungen zu künstlichen Lichtquellen¹

Künstliche Beleuchtung ermöglicht uns Menschen auch ohne natürliches Tageslicht zu sehen, zu orientieren und fortzubewegen. Dagegen kann künstliche Beleuchtung in der Nacht für zahlreiche Insektenarten negative Auswirkungen auf ihre Populationen haben. Es ist deshalb ein Anliegen des

¹ Quelle: Arno Geiger, Ernst-Friedrich Kiel, Martin Woike für das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW, aus: Natur in NRW Nr. 4/2007

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW, einfache Wege aufzuzeigen, die negativen Wirkungen nächtlicher Beleuchtung, vor allem für Insekten zu minimieren.

Zwei Formen schädlicher Wirkung der künstlichen Lichtquellen auf Tiere lassen sich unterscheiden: der direkte Tod an Lichtquellen und indirekte Wirkungen in Form von Verhaltensänderungen.

a) Schädliche Wirkungen künstlicher Lichtquellen

Durch die Lichtemissionen werden vor allem dämmerungs- und nachtaktive Insekten, wie Nachtfalter, Käfer, Zweiflügler oder Köcherfliegen beeinträchtigt. Über die Handlungskette Anlockung, Aufprall an das Lampengehäuse, ggf. Eindringen in die Beleuchtungsanlage und damit Hitzetod kann dies zum Tod der Fluginsekten führen.

So können an einer Lichtquelle in einer Nacht mehrere Tausend Insekten zu Grunde gehen. Dies hat im Extremfall das lokale Erlöschen einer Insektenpopulation zur Folge. Nach Berechnungen von EISENBEIS (1999) werden jährlich 150 Billionen Insekten an deutschen Straßenlaternen. Eine weitere Wirkung des künstlichen Lichtes liegt in der Beeinflussung des Verhaltens der Insekten. Durch die oft stundenlange Ablenkung der häufig nur kurzlebigen Tiere wird die Partnerfindung verhindert, so dass keine Fortpflanzung mehr stattfindet. Dies kann zu weiteren erheblichen Populationsverlusten führen. Dabei werden die Fluginsekten im Umfeld einer Lichtquelle über Entfernungen von 100 bis 500 m angelockt. Bei exponiert stehenden Lichtquellen können über weite Strecken wandernde Insekten sogar über Distanzen von 5 bis 10 km angelockt werden. Dieser „Staubsauger-Effekt“ kann zu großräumigen Verschiebungen von Insektenpopulationen in ungeeignete Lebensräume führen.

Dieses Problem tritt insbesondere bei der Beleuchtung von Schlossruinen in ansonsten nachtdunklen Berglandschaften oder bei Lichtreklametafeln oder hell beleuchteten Tankstellen am Ortsrand oder außerhalb von Ortschaften auf. Auch bei Zugvögeln wird das räumliche Orientierungs- und Bewegungsverhalten durch Beleuchtung weiträumig beeinflusst. Für die anlockende Wirkung von Lampen auf Insekten ist vor allem der ultraviolette Strahlungsanteil des Lichtes verantwortlich, der vom Menschen kaum wahrgenommen wird. Insekten orientieren sich an kurzwelligem Licht in einem Bereich von 340 bis 440 nm.

Das vom Menschen sichtbare Spektrum erreicht dagegen erst bei 500 bis 600 nm das Optimum. Künstliches Außenlicht für Menschen sollte deshalb seine Hauptintensität oberhalb von 500 nm haben, dann wird es für Insekten weitgehend ungefährlich. Die Berücksichtigung von Insekten bei der Außenbeleuchtung muss daher keine Einschränkung für den Menschen bedeuten.

Die zuvor beschriebenen Auswirkungen von Lichtemissionen treffen auf zahlreiche Arten zu, die nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) sowie nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) besonders oder streng geschützt sind oder auf der Roten Liste der gefährdeten Tierarten stehen.

b) Empfehlungen

Grundsätzlich sollte die Notwendigkeit einer Beleuchtung kritisch hinterfragt werden. Sofern eine Beleuchtung unverzichtbar ist, sind die nachfolgenden Empfehlungen geeignet, die negativen Wirkungen der Lichtemissionen auf die heimische Tierwelt nachhaltig zu minimieren. Sie lassen sich unter anderem für die Beleuchtung von Straßen, Wegen, Plätzen, Gärten, Parkanlagen und

Grünflächen, Siedlungsrandbereichen, Gewässern (Stillgewässer, Bäche, Kanäle, Wehre, Staustufen etc.), technische Anlagen im Außenbereich (z.B. Deponien, Halden, Abbaubetriebe, Kläranlagen, Tankstellen, Rastanlagen, Lichtreklametafeln) sowie für die Anstrahlung von Gebäuden (z.B. Burgen, Kirchen, Ruinen, Felsen, Mauern, Brücken) anwenden.

(1) Verwendung geeigneter Leuchtmittel

- Keine Verwendung von Lampen mit weitem Spektralbereich (320 bis 720 nm) wie Quecksilberdampf-Hochdrucklampen (HQL) sowie von Halogenlampen oder mit Edelgas (z.B. Xenon) gefüllten Lampen.
- Geeignet sind Lampen mit einem geringen Spektralbereich (570 bis 630 nm) wie Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV) („Gelblichtlampe“). Auch diese Lampen ermöglichen dem Menschen das nächtliche Farbsehen.
- Möglichst Einsatz von Lampen mit einem engen Spektralbereich (590 nm) wie Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) (monochromatische „Gelblichtlampen“). Sie sind besonders geeignet für Straßen und Plätze und gehören zu den energetisch effizientesten elektronischen Lichtquellen.
- Als Leuchtstoffröhren sollen nur Röhren mit dem Farbton „warmwhite“ (warmweiß) Verwendung finden, nicht „coldwhite“ (bläulichweiß), da letztere einen höheren UV-Anteil emittieren.

(2) Standort der Lampen

- Aufstellhöhe der Lichtquelle: Möglichst niedrige Anbringung der Lichtquelle, so dass großräumige Anlockeffekte verringert werden. Bei einer Halbierung der Aufstellhöhe kommt es zu einer Reduzierung der Anlockwirkung von Insekten um 50 bis 100 Prozent.
- Grundsätzlich ist eine größere Zahl niedrig angebrachter Leuchten mit energieschwächeren Lampen besser, als wenige lichtstarke Lampen auf hohen Masten.
- Verzicht auf hell erleuchtete (Reklame-) Wände. Weiß oder blau angestrahlte Wandflächen haben einen hohen Anlockeffekt auf Dämmerung- und nachtaktive Insekten.

(3) Lampentypen (Bauart der Lichtquelle)

- Geschlossene Lampenkörper: Generell Verwendung geschlossener Leuchten mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite. Bei offenen Lampen besteht die Gefahr des Hitzetods bei direktem Anflug.
- Gerichtete Anstrahlung: Nur die tatsächlich benötigte Fläche soll beleuchtet werden. Keine Verwendung von Kugelleuchten oder von nur zum Teil abgeschirmten Leuchten.

(4) Umrüstung von Altanlagen

- Im Außenbereich sollte geprüft werden, ob eine technische Umrüstung von HQL- auf Na-Dampfdruck-Leuchtmittel möglich ist.

- UV-Sperrfolien bzw. UV-absorbierende Leuchtenabdeckung können nachträglich eingebaut werden, reduzieren jedoch die Lichtausbeute um ca. 20 Prozent.

(5) Betriebsdauer

- Reduzierung der Beleuchtungsdauer auf das notwendige Maß, unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit.
- Kann während der Aktivitätsphase der Insekten (März bis Oktober) nicht gänzlich auf eine Beleuchtung verzichtet werden, sollte geprüft werden, ob nicht die halbe Leuchtenanzahl oder die Lichtintensität reduziert werden kann. Drosselgeräte, Bewegungsmelder und Zeitschaltgeräte können dabei hilfreich sein.

4. Ergebnis

Schussendlich zeichnet sich für die BUNTE FRAKTION WUSTROW ab, dass der Beschluss in seiner am 24. September 2007 gefassten Version nicht angetastet werden sollte.

Weder sprechen verkehrsrechtliche Aspekte für eine Aufweichung des Beschlusses, noch stehen diesem haftungsrechtliche Fragen im Wege.

Aus naturschutzfachlichen Überlegungen haben wir mit diesem Beschluss schon einen ersten Schritt getan. Um ökologischen Erfordernissen zu genügen, müssten weitergehende baulich-technische Änderungen vorgenommen werden. Aus Kostengründen werden wir hier in Wustrow (Wendland) aber (vorerst) darauf verzichten müssen.

Es sollte unbedingt angestrebt werden, dass der gefasste Beschluss vom 24.09.2007 in seinen Teilen auch gänzlich umgesetzt wird.

Eine Aufweichung des bestehenden Beschlusses vom 24.09.2007 ist für die BUNTE FRAKTION WUSTROW nur über eine verursachungsgerechte Verteilung der Kosten denkbar!

[Zurück zur Ausgangsseite](#)